OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652705/2/MS

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M H, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Jänner 2023, GZ: NSch-00102/2023, betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Jänner 2023 wurde Herrn M H (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides vorgeschrieben und er mit gleichem Bescheid aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer habe am 3. Oktober 2022, um 11.45 Uhr, in Linz, Franckstraße Kreuzung Füchselstraße, linkseinbiegend, Richtung stadteinwärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt und dabei das Rotlicht der Verkehrsanlage nicht beachtet, indem er trotz des für ihn geltenden Rotlichts das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weiter gefahren sei. Damit habe er einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung einer Nachschulung zur Folge habe.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Februar 2023 (eingebracht mit E-Mail vom 9. Februar 2023) rechtzeitig Beschwerde und beantragte er die Aufhebung der Nachschulung und einer damit einhergehenden Probezeitverlängerung.

Begründend bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er sei bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren bzw. habe er bei Grünlicht die Haltelinie überfahren, er habe seinen Pkw verkehrsbedingt in der Kreuzung anhalten müssen. Als er bemerkt habe, dass inzwischen auf Rotlicht umgeschaltet worden sei, habe er schnellstmöglich die Kreuzung verlassen. Es liege kein schwerer Verstoß gemäß § 4 FSG vor, da er zum Zeitpunkt des Überfahrens der Haltelinie noch Grünlicht gehabt habe. Bei Rotlicht wäre er selbstverständlich vor der Haltelinie stehen geblieben.
Die Strafverfügung, GZ: VStV/922301937706/2022, vom 28. November 2022 habe er einbezahlt, da er keine Probleme habe haben wollen, weil seine Probezeit einige Tage danach abgelaufen wäre.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsreifer Sachverhalt vor:
Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. November 2022, GZ: VStV/922301937706/2022 wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO mit einer Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen 21 Stunden auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO bestraft und ihm zur Last gelegt, er habe am 3. Oktober 2022, um 11.45 Uhr in 4020 Linz, Franckstraße Kreuzung Füchselstraße, linkseinbiegend in Richtung stadteinwärts trotz Rotlicht der Verkehrsanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sei weitergefahren.

Die Geldstrafe wurde in der Folge vom Beschwerdeführer beglichen.

Der Beschwerdeführer verfügte zum Tatzeitpunkt, 3. Oktober 2022, über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 17. Oktober 2022.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus der angeführten Strafverfügung und aus der Beschwerde, was die Begleichung der Geldstrafe anbelangt, was vom Beschwerdeführer dezidiert angeführt wurde.
Dass der Beschwerdeführer Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger mit einer damit verbundenen Probezeit bis 17. Oktober 2022 war, ergibt sich aus einer Abfrage im Führerscheinregister.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[...]
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt-Zeichen“),
[...]

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO gilt Rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 27.1.2005, 2003/11/0169, 24.2.2009, 2007/11/0042 und zuletzt 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Die Strafverfügung vom 28. November 2022 ist aufgrund der Bezahlung der darin verhängten Geldstrafe nicht mehr bekämpfbar und damit rechtskräftig.

Für den Beschwerdefall folgt daraus, dass die belangte Behörde in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 38 Abs. 5 StVO 1960), die einen schweren Verstoß darstellt, vom Beschwerdeführer als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde.

Da somit feststeht, dass der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2022 einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend die Nachschulung für verhaltensauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.
Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß

.